

Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Pfedelbach 1911 e.V.



Satzung des TSV Pfdelbach 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	7
§ 10 Hauptversammlung.....	8
§ 11 Zuständigkeit der Hauptversammlung.....	8
§ 12 Vorstand.....	9
§ 13 Vereinsrat.....	10
§ 14 Ordnungen.....	11
§ 15 Strafbestimmungen.....	12
§ 16 Kassenprüfer/-in.....	12
§ 17 Ressorts und Abteilungen.....	12
§ 18 Satzungsänderungen.....	13
§ 19 Auflösung des Vereins.....	13
§ 20 Schlussbestimmung.....	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 1911 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Pfedelbach 1911 e.V., als Abkürzung TSV Pfedelbach.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfedelbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen (Register Nr. 58) eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, Kultur und Geselligkeit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, Kultur und der freien Jugendhilfe. Die Vereinszwecke wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nebenamtliche oder hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vereinsrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (einschließlich der den juristischen Personen angenäherten Personenvereinigungen) sein (außerordentliche Mitglieder).
- 2) Erwerb der Mitgliedschaft
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Kultur und der freien Jugendhilfe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen von Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Nachweis für Schulausbildung oder Studium usw. sowie die Beendigung der Schulausbildung oder Studium usw., Nachweis für Renteneintritt usw.)
- 4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass er dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 5) Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der

Abteilungen und unter Beachtung der Geschäftsordnungen der Abteilungen zu benutzen.

6) Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Geschäftsordnungen der Abteilungen zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Für außerordentliche Mitgliedern besteht über den Württembergischen Landessport kein Versicherungsschutz.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann neben den Mitgliedsbeiträgen Gebühren, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden festsetzen. Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der Hauptversammlung der zuständigen Abteilungen beschlossen. Der Vereinsrat ist unverzüglich von solchen Beschlüssen zu unterrichten.
- 2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen oder Beitragsbefreiung zu gewähren.
- 4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5) Ordentliche Mitglieder
Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die genauen Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 6) Außerordentliche Mitglieder
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- 4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus den zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Vereinsrat

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Hauptversammlung

- 1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen/einer der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfedelbach und durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntmachungen der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- 2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sind, sind nur dann zur Behandlung zugelassen, wenn sie durch Unterstützung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden. Sie sind schriftlich zu formulieren.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und des Vereinsrates. Die Berichte des Kassenwarts und der Ressortleiter/Abteilungsleiter sind schriftlich im Versammlungslokal auszulegen. Der Vorstand kann den Ressortleitern/Abteilungsleitern auch einen mündlichen Bericht gestatten.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsrates nach vorheriger freier Aussprache über die vorgelegten Berichte
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsrats, die nicht von den Ressorts/Abteilungen gewählt werden
- e) Befragung und Beschlussfassung über, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten, Angelegenheiten
- f) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Wahl der Kassenprüfer/innen
- h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen.
 - a) Der/die erste(n) Vorsitzende(n)
 - b) Der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) Der/die Kassenwart/in

Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands, vertreten.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben „Einzelvertretungsbefugnis“.

- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die ersten(n) Vorsitzende(n), bei Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die ersten(n) Vorsitzende(n) oder der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme(n) des/der ersten(n) Vorsitzende(n), bei dessen Abwesenheit die Stimme(n) des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 5) Dem Vorstand und dem Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Hauptversammlung übertragen werden.
- 6) Vom Vorstand kann ein(e) Geschäftsführer(in) bzw. eine Geschäftsstellenleitung bestellt werden, der(die) dem Vorstand beratend angehört.
- 7) Der Ankauf, Verkauf und die Beleihung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bedarf vereinsintern der Zustimmung des Vereinsrats.
- 8) Anstellungsverträge mit haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet sind.

§ 13 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen.
Dem Vereinsrat gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstands nach § 12
 - b) die Ressortleiter und eventuelle durch den Vorstand weitere zu bestellende Mitglieder aus den Ressorts

- c) der Pressewart
 - d) der Schriftführer
 - e) eventuell ein vom Vorstand bestellte(r) Geschäftsführer(in) oder Geschäftsstellenleiter(in).
- 2) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsrats:
- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) Überwachung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder
 - d) Prüfung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins und der Ressorts/Abteilungen
 - e) Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
 - f) Beschlussfassung über die Bildung und Zusammensetzung der Ressorts
 - g) Erlass und Änderungen der Ordnungen
 - h) Ausschreibung von Sportkursen im Einvernehmen mit dem/der für die Sportart zuständigen Ressort/Abteilung
- 3) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsratssitzungen. Der/die ersten(n) Vorsitzende(n), bei Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vereins lädt zur Vereinsratssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Vereinsrats die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben berechtigt, den Vereinsrat selbst einzuberufen.
- 4) Die Vereinsratssitzungen werden von dem/den/der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
Für den Erlass sowie Änderungen ist der Vereinsrat zuständig.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand im Sinne des § 12 kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe je Einzelfall nach Ermessen des Vorstands
- d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 6 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

- 1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort und vor der Hauptversammlung dem Vorstand berichten.
- 4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener und übersehbarer Zeiträume zum Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden.
- 5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.
- 6) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Ressorts und Abteilungen

Die Abteilungen können aus organisatorischen Gründen zu Ressorts zusammengefasst werden. Die Anzahl dieser Ressorts richtet sich nach dem Bedarf und nach dem weiteren Wachstum des Vereins.

Gemäß § 13 obliegt dem Vereinsrat die Aufgabe über die Beschlussfassung der Gründung und/oder Auflösung von Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Ressortleiter/Abteilungsleiter werden von den Abteilungs-

versammlungen gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; bei Änderungen bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins.

Die Ressorts sind fachlich – nicht rechtlich – selbstständig im Sinne ihres Geschäftsbereiches.

Sofern Ressorts mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen dieser der Prüfung durch den Kassenwart und der Kassenprüfer.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie Änderung und Erweiterung der Vereinszwecke können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nach § 40 BGB gilt diese Regelung auch für Änderungen und Erweiterungen der Vereinszwecke.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt worden ist.
- 2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 3) Für den Fall einer Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste(n) Vorsitzende(n) und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übertragen, bis in Pfedelbach ein neuer Verein gegründet wird, der im Sinne des § 2 dieser Satzung die gleichen Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.

§ 20 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfedelbach, den 09. November 2009

gez. Dietmar Binder,

1. Vorsitzender des TSV Pfedelbach 1911 e.V.